

Verordnung der Gemeinde Weil über das Halten von Hunden vom 17.08.1999

§ 1

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222) erläßt die Gemeinde Weil folgende Verordnung:

1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
2. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, daß die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen, ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts.
3. Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
4. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
5. Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1997 (AllMBl. S. 555):

1992

§ 3

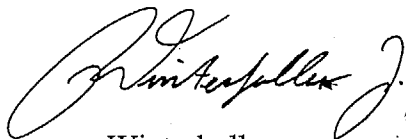
Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 4

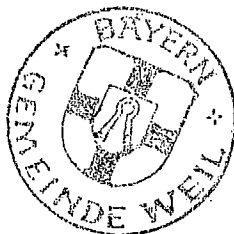
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weil, 17.08.1999

Gemeinde Weil



Winterholler
2. Bürgermeister

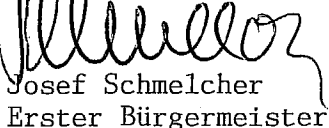


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.12.2001 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2001 angeheftet und am 07.01.2002 wieder abgenommen.

Weil, den 08.01.2002

Gemeinde Weil



Josef Schmelcher
Erster Bürgermeister

